



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden, Fragebogen

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Organisation: CVP Nidwalden

Vorname, Name: _____

Adresse, Ort: _____

Telefon-Nr. für Rückfragen: _____

1. Anpassung des Ablaufs und der Fristen im Vorfeld von Wahlen

Befürworten Sie, dass der Ablauf und die Fristen im Vorfeld von Wahlen angepasst werden?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

Die Verkürzung der Frist zwischen ersten und zweiten Wahlgang (Art. 70 WAG) von maximal acht auf maximal sechs Wochen erachten wir als sehr sinnvoll. Hier könnte man sich sogar fragen, ob diese Frist nicht auf fünf Wochen gekürzt werden könnte. Wir sind aber mit dem Regierungsrat der Meinung, dass eine gewisse Flexibilität nötig ist, damit auf Ferienzeiten, eidgenössische Abstimmungstermine etc. nötigenfalls Rücksicht genommen werden kann.

2. Vereinheitlichung der Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Regierungsrat, den Ständerat und den administrativen Rat analog zu den Landratswahlen

Befürworten Sie, dass der Wahlvorschlag für den Regierungsrat, den Ständerat und den administrativen Rat von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern zu unterzeichnen ist? (Art. 60 WAG)

Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen: keine

3. Anpassung der Berechnung des absoluten Mehrs

Befürworten Sie, dass für die Berechnung des absoluten Mehrs nicht mehr auf die Zahl der leeren und gültigen Wahlzettel, sondern auf die Zahl der gültigen Kandidatenstimmen abgestellt wird, wie dies in 13 deutschsprachigen Kantonen bereits der Fall ist?(Art. 71 und 72 WAG)

 Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Auch der Vorschlag, wonach das **absolute Mehr** in Zukunft wie in den meisten anderen Deutschweizerkantonen nur durch die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen ermittelt wird (Art. 72 Abs. 1 WAG), ist sinnvoll. Damit werden in Nidwalden in Zukunft weniger zweite Wahlgänge stattfinden, welche doch immer mit beträchtlichem Aufwand und Zusatzkosten verbunden sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben überdies gezeigt, dass der zweite Wahlgang in der Regel am Wahlausgang nichts geändert hat.

4. Anpassung des Zeitpunkts des Amtsantritts für die Mitglieder des administrativen Rates

Befürworten Sie, dass der Amtsantritt der Mitglieder des administrativen Rates neu – gleich wie der Amtsantritt der Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates – auf den 1. Juli festgelegt wird? (Art. 84 WAG)

 Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen: keine

5. Umstellung auf eine gegenüber den Landrats- und Regierungsratswahlen alternierende Wahl der administrativen Räte der Gemeinden

Befürworten Sie, dass die Wahl der administrativen Räte in Zukunft zwei Jahre nach den Landratswahlenerfolgen soll? (Art. 16 und 41 BehG)

 Ja Nein keine Antwort

Bemerkungen:

Bei der geplanten Umstellung bei der Wahl der administrativen Räte in den Gemeinden(Art. 16 GehG) ist für uns entscheidend, wie die betroffenen Gemeinden sich dazu stellen. Allenfalls könnte das Gesetz den Gemeinden noch mehr Entscheidungsfreiheit einräumen, indem

diese wählen können, ob sie die Gesamterneuerungswahlen immer im gleichen Jahr wie die Landratswahlen oder zwei danach durchführen oder ob sie sich für das Modell gemäss Art. 76 Ziff. 2 Kantonsverfassung entscheiden, wonach alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber zu wählen ist.

Datum 12. September 2016

Unterschrift



Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens am 19. September 2016** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

oder elektronisch an

staatskanzlei@nw.ch